

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Rektor
Hochschule für Musik "Hanns Eisler"

Nr. 216 / 2014
Berlin, den 21.01.2014

INHALT

Studien- und Prüfungsordnung*)
für die Zusatzstudienprogramme Konzertexamen und Meisterklasse
an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

S. 1 – 7

*) Beschlossen vom Akademischen Senat der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 18. Dezember 2013; bestätigt durch die Hochschulleitung gemäß § 90 Absatz 1 BerlHG am 14. Januar 2014.

Studien- und Prüfungsordnung für die künstlerischen und künstlerisch-theoretischen Zusatzstudienprogramme Konzertexamen und Meisterklasse an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

HfM Stud-L/ 030 688305 738

Auf Grund von § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Akademische Senat der Hochschule für Musik Hanns „Eisler Berlin“ am 18. Dezember 2013 die Studien- und Prüfungsordnung für die Zusatzstudienprogramme in der folgenden Fassung beschlossen. Die Hochschulleitung hat die Ordnung am 14. Januar 2014 gemäß § 90 Absatz 1 BerlHG bestätigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Geltungsbereich.....	2
§ 2 - Zweck und Ziel des Studiums.....	2
§ 3 - Studienvoraussetzungen.....	2
§ 4 - Studienbeginn, Studiendauer und Studienabschluss.....	2
§ 5 - Studieninhalt und Studienstruktur.....	2
§ 6 - Abschlussprüfung und Fristen im Zusatzstudienprogramm „Konzertexamen“.....	3
§ 7 - Prüfungen und Fristen im Zusatzstudienprogramm „Meisterklasse“.....	3
§ 8 - Prüfungsausschuss.....	4
§ 9 - Prüfungskommission.....	4
§ 10 - Zulassung zur Abschlussprüfung.....	4
§ 11 - Durchführung der Abschlussprüfung.....	4
§ 12 - Evaluation und Bewertung der Abschlussprüfung.....	5
§ 13 - Zertifikat.....	5
§ 14 - Versäumnis und Rücktritt.....	5
§ 15 - Wiederholung der Abschlussprüfung.....	6
§ 16 - Mutterschutz und Elternzeit.....	6
§ 17 - Studierende in besonderen Situationen.....	6
§ 18 - Einsicht in die Prüfungsakten.....	6
§ 19 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten.....	6

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Prüfungen der künstlerischen und künstlerisch-theoretischen Zusatzstudienprogramme „Konzertexamen“ und „Meisterklasse“ an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“.

§ 2 - Zweck und Ziel des Studiums

(1) Allgemeine Zielsetzung des künstlerischen Zusatzstudienprogramms „Konzertexamen“ und des künstlerisch-theoretischen Zusatzstudienprogramms „Meisterklasse“ ist gemäß § 25 Absatz 3 BerlHG die Vermittlung weiterer künstlerischer und künstlerisch-theoretischer Qualifikationen, die die Studierenden, unter Berücksichtigung der Anforderung und Veränderungen im Berufsbild von Musikern, dazu befähigen, sich im internationalen Berufsfeld zu behaupten.

(2) Das Zusatzstudienprogramm Konzertexamen dient der solistischen und künstlerischen Profilierung.

(3) Das Zusatzstudienprogramm Meisterklasse dient der künstlerisch kreativen Vertiefung und versetzt die Studierenden in die Lage, künstlerische Leistungen auf höchstem Niveau mit einer theoretischen Reflexion zu kombinieren.

§ 3 - Studienvoraussetzungen

Die formalen sowie künstlerischen und künstlerisch-theoretischen Zugangsvoraussetzungen werden von der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ auf der Basis des Berliner Hochschulgesetz, in Verbindung mit der Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen in den Studiengängen der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“, und der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) sowie für die künstlerischen Studiengänge der Universität der Künste (Kunsthochschulzugangsverordnung – KunstHZVO) vom 14. September 2011 (GVBl. S. 479), in der *Zugangs- und Zulassungsordnung für die Zusatzstudienprogramme Konzertexamen und Meisterklasse an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“* geregelt.

§ 4 - Studienbeginn, Studiendauer und Studienabschluss

(1) Das Studium beginnt sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester.

(2) Die Regelstudienzeit der Zusatzstudienprogramme „Konzertexamen“ und „Meisterklasse“ beträgt vier Semester.

(3) Das Studium kann berufsbegleitend durchgeführt werden.

(4) Das künstlerische Zusatzstudienprogramm schließt mit dem Zertifikat „Konzertexamen“ und das künstlerisch-theoretische Zusatzstudienprogramm mit dem Zertifikat „Meisterklasse“ ab.

§ 5 - Studieninhalt und Studienstruktur

(1) Die Zusatzstudienprogramme Konzertexamen und Meisterklasse widmen sich im Besonderen der künstlerischen Entwicklung, die durch eine individuelle künstlerische Betreuung gewährleistet wird. Darüber hinaus erhalten Studierende in der Meisterklasse weiterführende Unterrichtsangebote, die sie bei der Umsetzung ihrer künstlerisch-reflektiven Projektidee unterstützen. Hierzu gehören thematisch u.a. Angebote zu folgenden Punkten:

- Entwerfen, Strukturieren und Umsetzen eines künstlerisch-reflektiven Projektes,
- künstlerisch-reflektive Methoden, Fertigkeiten und Techniken,
- vergleichende Studien und Einordnung des Projektthemas in einen breiteren Kontext,
- Beziehungsgeflecht zwischen Theorie, Praxis und kritischer Reflexion / Beurteilung,

- Präsentations- und Dokumentationskompetenz.

(2) Das Studium im künstlerischen Zusatzstudienprogramm Konzertexamen gliedert sich über vier Semester in 1,5 SWS Hauptfach und 1 SWS Korrepetition. Die Unterrichte finden als Einzelunterrichte statt.

(3) Das Studium im künstlerisch-theoretischen Zusatzstudienprogramm Meisterklasse gliedert sich über vier Semester in 1,5 SWS künstlerische Projektentwicklung im Einzelunterricht, 1 SWS künstlerisch-theoretisches Seminar und 1 SWS Kolloquium jeweils in 4er-Gruppe sowie 0,5 SWS technische/wissenschaftliche Betreuung der Abschlussarbeit im Einzelunterricht.

(4) Das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Prüfung grundsätzlich in der in Absatz 1 genannten Regelstudienzeit ablegen können.

§ 6 - Abschlussprüfung und Fristen im Zusatzstudienprogramm „Konzertexamen“

(1) Die Abschlussprüfung soll bis zum Ende des vierten Studienseesters erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Meldung zur Abschlussprüfung muss mit der Rückmeldung zum 4. Studienseester schriftlich beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Die Repertoireaufstellung muss rechtzeitig zur Orchesterplanung und zur Überprüfung durch die jeweilige Fachabteilung eingereicht werden.

(3) Meldet sich die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe von Gründen nicht zu dem in Absatz 2 genannten Termin zur Abschlussprüfung an, wird sie oder er vom Prüfungsausschuss schriftlich mit einer Fristsetzung von zwei Wochen aufgefordert, dies nachzuholen oder Hinderungsgründe zu benennen. Lässt die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist verstreichen, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Hierüber ist ein Bescheid zu erstellen.

§ 7 - Prüfungen und Fristen im Zusatzstudienprogramm „Meisterklasse“

(1) Die Studierenden im Zusatzstudienprogramm „Meisterklasse“ unterziehen sich am Ende des zweiten Studienseesters einer Evaluation. Sie stellt sicher, dass das künstlerisch-reflektive Projekt der Studierenden die für einen erfolgreichen Abschluss der Meisterklasse nötigen Fortschritte aufweist.

(2) Für die Evaluation reichen die Studierenden beim Prüfungsausschuss im Sommersemester bis einschließlich zum 15. Juli und im Wintersemester bis einschließlich zum 15. Februar ein Portfolio ein bestehend aus

1. einer zusammenfassenden Beschreibung des Forschungsprojektes, wie es aktuell verfolgt wird (ca. 300 Wörter),
2. einer Dokumentation, die ausführt, wie die Studierenden methodisch vorgehen und Praxis mit Theorieelementen verflechten und dadurch ergänzen und fundieren,
3. künstlerischen Materialien wie im Rahmen des künstlerisch-reflektiven Projektes entstandene Partituren, Ton- und/ oder Bildaufnahmen, Modelle etc.
4. einem Vorschlag für die künstlerische Abschlusspräsentation / -prüfung (Aufführung, Konzert, Improvisation, Installation, etc.) und für die mündliche Präsentation des künstlerischen Forschungsprojektes.

(3) Reicht die Kandidatin oder der Kandidat sein Portfolio für die Evaluation nach dem 2. Studienseester ohne Angabe von Gründen nicht zu dem in Absatz 2 genannten Termin beim Prüfungsausschuss ein, wird sie oder er vom Prüfungsausschuss schriftlich mit einer Fristsetzung von zwei Wochen aufgefordert, dies nachzuholen oder Hinderungsgründe zu benennen. Lässt die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist verstreichen, so gilt die Evaluation als „nicht bestanden“. Hierüber ist ein Bescheid zu erstellen.

(4) Studierende, die die Evaluation am Ende des zweiten Studienseesters erfolgreich abgeschlossen haben, legen am Ende des vierten Studienseesters eine Abschlussprüfung ab. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Meldung zur Abschlussprüfung muss mit der Rückmeldung zum 4. Studienseester

schriftlich beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Die Abschlussprüfung besteht aus der mit der Evaluation nach dem zweiten Studiensemester bestätigten künstlerischen Präsentation, der mündlichen Präsentation des künstlerischen Forschungsprojektes sowie einer Dokumentation in einem frei zu wählenden Medium.

(6) Der Dokumentation sind am Ende gegebenenfalls ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel beizufügen sowie eine schriftliche Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass die Dokumentation keine Elemente aufweist, die Rechten dritter Personen entgegenstehen.

(7) Meldet sich die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe von Gründen nicht zu dem in Absatz 2 genannten Termin zur Abschlussprüfung an, wird sie oder er vom Prüfungsausschuss schriftlich mit einer Fristsetzung von zwei Wochen aufgefordert, dies nachzuholen oder Hinderungsgründe zu benennen. Lässt die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist verstreichen, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Hierüber ist ein Bescheid zu erstellen.

§ 8 - Prüfungsausschuss

Es gelten die Bestimmungen des § 22 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.

§ 9 - Prüfungskommission

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für jede Prüfung die Prüferinnen und Prüfer für die Prüfungskommission. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer dem jeweiligen Abteilungsrat übertragen. Einer Prüfungskommission gehören mindestens vier und maximal acht Prüferinnen und Prüfer an. Die Prüfungskommission wählt ihren Vorsitz.

(2) Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ hauptberuflich lehrenden sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Der Prüfungsausschuss oder, bei Übertragung der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer gemäß Absatz 1 Satz 2 auf die Abteilungsräte, der jeweilige Abteilungsrat sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig vor der Prüfung oder Evaluation bekannt gegeben werden.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann mit begründetem Antrag ein Mitglied der Prüfungskommission ablehnen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Für die Mitglieder der Prüfungskommission gilt die Amtsverschwiegenheit.

§ 10 - Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- die Voraussetzungen gemäß § 6 oder 7 erfüllt und
- noch keine Abschlussprüfung im Zusatzstudiengang Konzertexamen oder im Zusatzstudiengang Meisterklasse in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Darüber hinaus kann der Antrag auf Zulassung nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Frist verloren hat.

§ 11 - Durchführung der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung im Zusatzstudienprogramm Konzertexamen besteht aus ein bis drei Prüfungsteilen gemäß Anlage 1.

Zwischen den einzelnen Prüfungsteilen sollen in der Regel nicht mehr als sechs Monate liegen.

- (2) Die Abschlussprüfung im Zusatzstudienprogramm Meisterklasse besteht aus
1. einer öffentlichen künstlerischen Aufführung
 2. einer öffentlichen mündlichen Präsentation
- (3) Im Anschluss an jede Prüfungsleistung findet eine Bewertung durch die Prüfungskommission statt.

§ 12 - Evaluation und Bewertung der Abschlussprüfung

(1) Die Evaluation gemäß § 7 Absatz 1 dient der Überprüfung des Projektfortschritts und entscheidet über die Fortsetzung des Studiums in der Meisterklasse. Die Kommissionsentscheidung lautet:

1. Positiv: Die oder der Studierende kann das Zusatzstudienprogramm entsprechend dem Studienplan beenden.
2. Negativ mit Auflagen: Die oder der Studierende erhält Auflagen und muss sein Portfolio nach einer Nachbearbeitungszeit von drei Monaten der Kommission erneut vorlegen. Die endgültige Entscheidung wird erst mit der Vorlage des überarbeiteten Portfolios getroffen.
3. Negativ: Die oder der Studierende kann sein Zusatzstudienprogramm nicht beenden und wird exmatrikuliert.

Gegen die Entscheidung nach Nummer 3 kann die oder der Studierende Gegenvorstellungen beim Prüfungsausschuss erheben. Für das Gegenvorstellungsverfahren gilt § 29 Absatz 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“.

(2) Für die Bewertung der Abschlussprüfungen sind von der jeweiligen Prüfungskommission folgende Prädikate zu verwenden:

- mit Auszeichnung bestanden,
- bestanden oder
- nicht bestanden.

(3) Über die Durchführung der Abschlussprüfung ist von der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, in das aufzunehmen sind:

- a) Tag und Ort der einzelnen Prüfungen,
- b) Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
- c) Name der Kandidatin bzw. des Kandidaten,
- d) Art, Inhalt und Dauer der Abschlussprüfung,
- e) Bewertungen und Ergebnisse der Abschlussprüfung,
- f) besondere Vorkommnisse,
- g) Unterschriften der beteiligten Prüferinnen und Prüfer.

§ 13 - Zertifikat

Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Abschlussprüfung bestanden, so erhält sie oder er über das Ergebnis ein Zertifikat. Darin wird das Bestehen des Konzertexamens oder der Meisterklasse mit den Prüfungsergebnissen beurkundet. Zusätzlich zu dem Zertifikat werden die interpretierten Werke und der Name der Hauptfachlehrerin oder des Hauptfachlehrers oder des künstlerisch-reflektiven Projektes und der Name der Betreuerin oder des Betreuers aufgeführt. Das Zertifikat wird von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ unterschrieben und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Die Urkunde trägt das Datum der letzten Prüfung.

§ 14 - Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Abschlussprüfung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Abschlussprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

§ 15 - Wiederholung der Abschlussprüfung

Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden und führt zur Exmatrikulation.

§ 16 - Mutterschutz und Elternzeit

Studierenden wird die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen und -fristen der §§ 3 und 6 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen und gesetzlichen Bestimmungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) ermöglicht.

§ 17 - Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine Verwandte oder Verwandten ersten Grades pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

§ 18 - Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 19 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen zu den Zusatzstudien, geregelt in den Diplomprüfungsordnungen vom 20. Januar 2005, den Studienordnungen zu den Diplomstudiengängen vom 30. März 2004 und den Studien- und Prüfungsordnungen vom 4. Mai 2005 (Amtliche Mitteilungsblätter Nr. 58/2005 vom 20.01.2005, Nr. 54/2004 vom 30. März 2004 und Nr. 61/2005 vom 4. Mai 2005) außer Kraft.

Anlage 1: Prüfungsanforderungen für die Abschlussprüfung zum Konzertexamen

Gesang:

Schwerpunkt Oper:

- Fachpartie in Operaufführung
- Rezital, bestehend aus Oper, Oratorium und Lied von ca. 45 Minuten

Schwerpunkt Konzert:

- Fachpartie in Oratorienaufführung oder Solokantate
- Liederabend von ca. 60 Minuten, darin enthalten mindestens ein Zyklus

Saiteninstrumente incl. Gitarre und Harfe, Blasinstrumente, Schlagzeug:

- ein Konzert mit Orchester
- ein Recital von ca. 60 Minuten

Klavier:

- eine hochschulöffentliche Repertoireprüfung von ca. 60 Minuten
- ein Konzert mit Orchester
- ein Recital von mindestens 70 Minuten (keine Werke aus der Repertoireprüfung)

Kammermusik:

- ein Konzert von ca. 90 Minuten

Orchesterdirigieren:

- ein Konzert oder eine Opernvorstellung mit Orchester
- eine theoretische Arbeit (30-40 Seiten) über ein musikgeschichtliches bzw. -theoretisches Thema mit Praxisbezug